

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Mario Czaja (CDU)**

vom 27. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2020)

zum Thema:

**Entwicklung der Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe -
Schulhelferstunden**

und **Antwort** vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25731

vom 27. November 2020

**über Entwicklung der Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe -
Schulhelferstunden**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang ist der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die berechtigt sind, Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe in Anspruch zu nehmen, seit 2016 pro Jahr gestiegen?

Zu 1.:

Nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler dar, die im jeweiligen Jahr zum genannten Stichtag Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erhielten:

	2016	2017	2018	2019	2020
Stichtag	08.09.2016	15.04.2017	01.05.2018	01.05.2019	01.05.2020
Schülerinnen und Schüler mit Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe	2.162	2.185	2.697	2.862	3.160

Eine direkte Relation zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf lässt sich nicht herstellen,

- da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf statistisch zu einem abweichenden Stichtag, nämlich jeweils am 1.11. eines Jahres, erfasst wird.
- da die Feststellung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf alle Schularten und Förderschwerpunkte umfasst.
- da Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe in der Regel nicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden, die eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen oder für die an einer Inklusiven Schwerpunktschule weiteres pädagogisches Personal beschäftigt wird.
- weil Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe auf Grund des behinderungsspezifischen Bedarfs überwiegend für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten (Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung) gewährt werden.

2. Wie viele Schulhelferstunden wurden seit 2016 pro Jahr bzw. Schuljahr erbracht (abgerechnet)?

Zu 2.:

Die abgerechneten Leistungsstunden entsprechen den erbrachten Stunden, da nicht erbrachte Leistungen nicht vergütet werden. Nachfolgende Tabelle stellt die im jeweiligen Schuljahr während der Schulwochen erbrachten Stunden der Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe dar:

2016/2017	2017/18	2018/2019	2019/2020
585.955,76	721.976,02	768.854,80	864.254,81*

* Die für das Schuljahr 2019/20 genannte Anzahl stellt abweichend die vereinbarten Leistungsstunden dar. Davon wurden im ersten Schulhalbjahr (August 2019 bis Januar 2020) insgesamt 27833,28 Stunden nicht erbracht. Die im zweiten Schulhalbjahr nicht erbrachten Leistungen wurden noch nicht vollständig erfasst. Die insgesamt im Schuljahr nicht geleisteten und abgerechneten Stunden konnten daher noch nicht in die Berechnung aufgenommen werden.

3. Wie hat sich der Bedarf für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ in den letzten Jahren entwickelt?

4. Wie viele Schulhelferstunden für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ wurden seit 2016 pro Jahr erbracht (bitte pro Jahr einzeln auflisten)?

Zu 3. und 4.:

Eine zentrale Erfassung der Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erfolgt nach Förderschwerpunkten differenziert erst seit dem Schuljahr 2018/2019. Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ dar, die im jeweiligen Schuljahr Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erhalten haben:

2017/2018	2018/2019	2019/2020
491	489	547

Entsprechend Punkt II.C Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer) erfolgt die Zumessung der Stunden für Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe an die jeweilige Schule. Durch den Gruppenbezug bei der Zumessung ist es nicht möglich, eine genaue Anzahl von Stunden den einzelnen Schülerinnen und Schülern zuzuordnen.

5. In welchen regionalen Außenstellen der Schulaufsicht sind derzeit keine Schulaufsichtsbeamtinnen/ Schulaufsichtsbeamte namentlich für die Zumessung benannt?

Zu 5.:

Die Bewilligung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des jeweils bezirklich zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) auf Vorschlag der dort tätigen Koordinierungskraft für ergänzende Pflege und Hilfe. Die SIBUZ sind Teil der Schulaufsichtsbehörde. Alle Leitungsstellen der SIBUZ sind besetzt.

6. Wie viele Anträge auf Prüfung, ob grundsätzliche Voraussetzungen für eine Schulhelfermaßnahme gegeben sind, wurden von der Schule für die Schuljahre 2018/19 und Schuljahr 2019/20 gestellt?

7. In wie vielen Anträgen wurde das Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen bestätigt?

Zu 6. und 7.:

Im Schuljahr 2018/2019 wurden von 3.703 gestellten Anträgen auf Gewährung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe 2.862 bewilligt. Im Schuljahr 2019/2020 wurden 3.178 von 4.416 Anträge positiv beschieden. Für eine Bewilligung müssen die grundsätzlichen Voraussetzungen laut Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer) erfüllt sein. Die Anzahl entspricht daher der Anzahl der bewilligten Anträge.

8. In wie vielen Fällen wich die Entscheidung der Schulaufsicht über die Zumessung/ den Umfang der Schulhelferstunden von den Vorschlägen der Koordinierungskräfte ab?

Zu 8.:

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 9. Dezember 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie